

Belieben der einzelnen Staaten. Je enger die Fäden des internationalen Verkehrs sich verschlingen, desto unmöglicher ist es für den einzelnen Staat, sich der Gemeinschaft zu entziehen. Der mächtigste Staat, wollte er heute erklären, daß er die von ihm geschlossenen Verträge nicht halten und neue nicht schließen wolle, würde morgen schon darüber klar sein, daß diese Erklärung einer Selbstvernichtung gleichkäme. Darin, daß der Austritt aus der Völkerrechtsgemeinschaft dem einzelnen Staat eben nicht freisteht, daß er durch die Macht der Verhältnisse auch gegen seinen Willen in der Genossenschaft festgehalten wird, liegt der durchschlagende Beweisgrund für die Rechtsnatur des Völkerrechts.

8. In dem Fehlen einer über den Staaten stehenden Gewalt liegt die Schwäche der Staatengemeinschaft und des Völkerrechts.

Auch das Völkerrecht ist Recht wie das staatliche Recht. Aber es ist diesem gegenüber ein Recht geringerer Ordnung; es gehört einer von diesem längst überwundenen Entwicklungsstufe an. Es fehlt ihm die gesicherte Erzwingbarkeit. Es ist, um mit Ad. Merkel zu sprechen, eine „Lehre“, aber keine „Macht“. Zwar hat die Völkerrechtsgemeinschaft, wenn sie will, auch die Kraft, ein widerstrebendes Mitglied zur Erfüllung seiner Rechtspflicht zu zwingen. Aber diese Kraft ist nicht organisiert, und darum muß sie im Ernstfall versagen. Das ist die harte Lehre, die uns der Weltkrieg zu klarem Bewußtsein gebracht hat. Damit ist das große Zukunftproblem vorgezeichnet: die Einführung des Zwanges in das System des Völkerrechts (vgl. unten §§ 17 und 44).

III. Allgemeines und partikulares Völkerrecht.

Die aus der gemeinsamen Rechtsüberzeugung entstandenen Rechtssätze bilden das allgemeine, für alle Staaten verbindliche Völkerrecht; man denke an die Unverletzlichkeit der Gesandten oder an die Satzungen des Weltpostvereins. Daneben gibt es aber auch ein zwischenstaatliches Recht, das nur für eine größere oder kleinere Gruppe von Staaten gilt. Man pflegt es als partikulares Völkerrecht zu bezeichnen.⁶⁾ Hierher gehört das durch die meisten Sonderzweckverbände (oben S. 2) geschaffene zwischenstaatliche Recht. Es kann aber auch sein, daß Staaten, die sich geographisch, wirtschaftlich oder politisch besonders nahe stehen, miteinander Vereinbarungen treffen, durch die sie die zwischen ihnen bestehenden Beziehungen in umfassender Weise rechtlich regeln. In diesem Sinne spricht man von einem panamerikanischen Völkerrecht⁷⁾; in diesem Sinne

6) Gegen Triepel 83, der nur partikulares Völkerrecht anerkennt, vgl. Cavaglieri, R. G. XVIII 256, Heilborn, bei Stier-Somlo I 1 S. 57.

7) Vgl. besonders Alvarez, La conférence des juristes de Rio de Janeiro et la codification du droit internat. américain. 1913. Gegen ihn Sá Vianna, De la